

**Anlage zur Hauptsatzung (Darstellung der Wertgrenzen in €)**

Nr.	Bestimmung / Sachverhalt	Zuständigkeit Gemeinderat ab	Zuständigkeit Ausschüsse von - bis	Zuständigkeit Oberbürgermeister bis
1	Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln sowie Vergaben, für die im Haushaltsplan Mittel vorhanden sind	500.000	125.000 – 500.000	125.000
2	Entscheidung über Bauvorhaben (Hoch- und Tiefbau) und die Genehmigung der Planung, sowie Anerkennung der Schlussabrechnung von Bauvorhaben.	500.000	125.000 – 500.000	125.000
3	Anerkennung der Abrechnung von Einzelvergaben nach der VOB bei Überschreiten der Vergabesumme um: (bei Abrechnungssummen bis 125.000 € generell OB zuständig)		mehr als 10 %	nicht mehr als 10 %
4	Abschluss von Verträgen mit Architekten, Ingenieuren usw. bzw. deren Beauftragung und Abrechnung	100.000	50.000 – 100.000	50.000
5	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	275.000	50.000 – 275.000	50.000
6	Erwerb und Veräußerung von beweglichem Vermögen sowie der Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Wert im Einzelfall von	500.000	125.000 – 500.000	125.000
7	An- und Verpachtung, An- und Vermietung von unbeweglichen und beweglichen Vermögensgegenständen bei einem Monatsbetrag im Einzelfall		7.500	7.500
8	Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert im Einzelfall (Die Zuständigkeit aufgrund von Spezialgesetzen bleibt unberührt, z.B. Normenkontrollverfahren, Baurechtsverfahren, ordnungsrechtliche Verfahren)	100.000	50.000 – 100.000	50.000
9	Verzicht auf Ansprüche der Stadt und Niederschlagung solcher Ansprüche im Einzelfall	125.000	20.000 – 125.000	20.000
10	Stundung von Forderungen mit und ohne Sicherheitsleistung im Einzelfall		75.000	75.000
11	Aufnahme von Krediten, die Bestellung von Sicherheiten, die Aufnahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen im Einzelfall	500.000	125.000 – 500.000	125.000
12	Beiträge an Vereine und andere Organisationen Freiwilligkeitsleistungen	100.000	1.000 10.000 – 100.000	1.000 10.000
13	Veranstaltung von Empfängen, Richtfesten, Einweihungsfeierlichkeiten u. ä. festliche Veranstaltungen sowie Ehrungen mit einem Aufwand		10.000	10.000

14	Beitritt zu Vereinen und Organisationen mit einem Jahresbeitrag im Einzelfall		1.000	1.000
15	Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen mit Jahresprämien		10.000	10.000
16	Einstellung, Anstellung, Ernennung und Entlassung von Bediensteten	Ernennung, Einstellung und Entlassung von Amtsleitungen ab Bes.gr. A 13, TVöD-Beschäftigte ab EG 12 bzw. EG S 17 TVöD-SuE	Ernennung, Einstellung und Entlassung von stellv. AL, stellv. Leitungen von Einrichtungen und / oder bei Beamten ab Bes.gr. A 13, TVöD-Beschäftigte ab EG 12 bzw. EG S 17 TVöD-SuE soweit nicht der Oberbürgermeister zuständig ist. Der Gemeinderat kann im Einzelfall eine hiervon abweichende Regelung der Zuständigkeit treffen.	Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten bis einschl. Bes.gr. A 12, TVöD -Beschäftigte bis einschl. EG 11, EG P11 TZVöD-P und EG S 15 TVöD-SuE, sowie befristet Beschäftigte soweit es sich nicht um AL, stellv. AL, Leitungen von Stabstellen / Leitungen sowie stellv. Leitungen der Stadtverwaltung handelt und soweit nicht ein beschließender Ausschuss oder der Gemeinderat zuständig ist.